

## Besonderes Gasthörerstudium an der Hochschule Konstanz

### Personengruppen für das Besondere Gasthörerstudium

1. Personen mit internationalem Schutzstatus:  
Asylberechtigte nach § 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsG);  
anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 1. Alt. AufenthaltsgG;  
subsidiär Schutzberechtigte nach § 25 Absatz 2 Satz 1 2. Alt. AufenthaltsgG,
2. Personen mit Abschiebeschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthaltsgG,
3. Asylbewerberinnen und -bewerber gemäß § 55 Asylverfahrensgesetz,
4. Geduldete nach § 60a AufenthaltsgG.

### Verfahren

Interessierte Personen melden sich direkt beim akademischen Auslandsamt (<mailto:refugees@htwg-konstanz.de>) und vereinbaren nach einem Beratungsgespräch den Besuch von inhaltlich und kapazitär geeigneten Lehrveranstaltungen. Wenn möglich wird ein/e Mentor/in oder eine Person aus einem Begleit-/Betreuungsprogramm der Hochschule organisiert und zur Seite gestellt.

Wurden die ausgesuchten Lehrveranstaltungen probenhalber mindestens dreimal besucht und besteht von beiden Seiten weiterhin Interesse an einem Gasthörerstudium stellen die Personen einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung als Gasthörer/in zum Besonderen Gasthörerstudium bei der Studentischen Abteilung.

### Antragsinhalt

- Persönliche Daten (Name, Adresse/Erreichbarkeit, Geburtsdatum, ggf. Beruf, Staatsangehörigkeit),
- Vorlage des behördlichen Statusdokuments,
- genaue Bezeichnung der gewünschten Lehrveranstaltung/en und des/der zugehörigen Studiengangs/Studiengänge, der/des Lehrenden und der jeweiligen Semesterwochenstunden; die Angaben finden sich in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Prüfungsordnungslisten (für das Gasthörerstudium ist in der Regel ein Umfang von maximal 12 Semesterwochenstundenvorgesehen; ein größerer Umfang muss begründet werden),
- kurze Motivationsbegründung für die Teilnahme.

### Antragsentscheidung und Ausstellung der Gasthörerbescheinigung als Teilnahmeerlaubnis

Wird der Antrag von der Studentischen Abteilung nach Stellungnahme des/der Lehrenden genehmigt, ergeht postalisch ein Gasthörerzulassungsbescheid und eine Gasthörerbescheinigung. Für das Besondere Gasthörerstudium wird keine Gasthörergebühr erhoben.

### Berechtigungen

Mit der Gasthörerbescheinigung ist die Teilnahme an der/den in der Bescheinigung aufgeführten Lehrveranstaltung/en erlaubt.

Gasthörer/innen sind keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Sie sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie sind nicht über die für die Hochschule zuständige Unfallkasse unfallversichert.

Gasthörer/innen erhalten über ein gesondertes Verfahren Zugang zu Diensten der Bibliothek. Gasthörer/innen erhalten auf Anforderung des/der Lehrenden befristeten Zugang zu Diensten des Rechenzentrums, wenn dies für die besuchte Lehrveranstaltung erforderlich ist.